

Nachlassplanung – selbstbestimmt und steuerfrei, geht das?

Die von den Eidgenössischen Räten im Dezember 2020 beschlossene Modernisierung des Erbrechts erweitert die Verfügungsfreiheit substantiell. Es besteht deshalb Prüfungsbedarf für bestehende Testamente und Erbverträge. Ohne solide Planung ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner auf den Goodwill der anderen Erben angewiesen, denn mit dem Erbgang gilt auch betreffend das Eigenheim in der Gemeinschaft der Erben das Einstimmigkeitsprinzip. Eine Partnergesellschaft gewährleistet Selbstbestimmung. Wurden bereits Erbvorbezüge ausgerichtet, sind mögliche steuerliche Implikationen zu berücksichtigen.



Rolf Schilling

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
LL.M. (U.S. Tax), Partner
Blum&Grob Rechtsanwälte AG

Mit der Modernisierung des Erbrechts wird mehr Handlungsfreiheit für die Erblasserin und den Erblasser geschaffen. Der Pflichtteil der Eltern entfällt. Die Kinder, Ehepartner bzw. eingetragene Partner haben weiterhin Anspruch auf einen Mindestteil der Erbschaft: Nachkommen erhalten heute 75 Prozent, neu noch mindestens 50 Prozent des Nachlasses. Damit können beispielsweise in Patchwork-Familien faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander oder die Nachkommen stärker begünstigen. Zu beachten sind dabei Erbschaftssteuerfolgen in der Mehrzahl der Kantone.

Guthaben aus Versicherungen, insbesondere die gebundene Vorsorge, die sog. Säule 3a, sind bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. Diese Vermögenswerte fallen neu nicht in den Nachlass, denn der Begünstigte hat einen eigenen direkten Anspruch gegenüber dem Versicherungsträger. Zwar ist die Einkommenssteuer zu berappen, doch nur zu einem stark reduzierten

Steuersatz. Das ist attraktiv für Lebensgemeinschaften ohne staatliches Plazet, weil die hohe Erbschaftssteuer für nicht verwandte Begünstigte wegfällt.

Bestehende Testamente und Erbverträge sollten jetzt überprüft werden, um den gewonnenen Spielraum zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Enterbung im Rosenkrieg

Eine weitere Neuerung im Erbrecht ist der Wegfall des Pflichtteilsschutzes des Ehegatten, nachdem ein Scheidungsverfahren hängig gemacht wurde: Für diesen Fall kann mit einem Testament der eine dem anderen Gatten den Pflichtteil entziehen, denn der Gatte kann keine Ansprüche aus Erbrecht, Testamenten und Erbverträgen des Erblassers geltend machen. Damit wird taktischen Verzögerungsmanövern der Anreiz entzogen, was unbillige Resultate verhindert. Andererseits können diese Massnahmen zu einer massiven, finanziellen Schlechterstellung des überlebenden Gatten führen: Der Erbteil entfällt, im Falle von Gütertrennung bestehen keine güterrechtlichen Ansprüche zufolge der Auflösung der Ehe, und Ehegattenalimamente sind nicht geschuldet, weil die Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst wurde.

Selbstbestimmung über das Eigenheim?

Ja, mit einer Ehegatten- oder Partnergesellschaft
Für Ehegatten und eingetragene Partner bringt es ungeahnte Vorteile, das Eigenheim als einfache Gesellschafter zu erwerben und zu halten. Denn viele Miteigentümer wissen nicht, dass beim Ableben eines Partners das Eigenheim ihrer Verfügungsmacht komplett entzogen wird: Die Veranlassung von Unterhaltsarbeiten, eine

Vermietung oder gar eine Veräusserung der Liegenschaft ist nur bei Einstimmigkeit aller Erben möglich. Der überlebende Partner oder Gatte ist somit dem Goodwill der Miterben ausgeliefert. Das mag in den meisten Fällen kein Problem sein; oft entsteht aber Unfrieden.

Dieses Defizit der gesetzlichen Regelung korrigiert die Gatten- oder Partnergesellschaft. Die beiden Gesellschafter halten fortan das Eigenheim zu Gesamteigentum, das wie ein Schutzschild wirkt: Beim Ableben des Partners oder Gatten wird die Liegenschaft dem Überlebenden zu Alleineigentum zugewiesen. Das verhindert, dass die anderen gesetzlichen und eingesetzten Erben sich gegen den Willen des Überlebenden in zentrale Aspekte einmischen können.

Für den Fall, dass die Partner sich trennen oder die Ehegatten sich scheiden lassen, sind im Gesellschaftsvertrag bereits durchdachte Lösungsmöglichkeiten vorgesehen: Die Partner oder Ehegatten legen von Beginn an die Regeln für diese Eventualitäten fest. Dadurch wird Streit vermieden.

Steuerplanung zu kurz gegriffen – die Folgen

Erbvorbezugsgemeinschaften sind verbreitet. Insbesondere Liegenschaften wurden 2011 im Vorfeld der Abstimmung über die Einführung einer schweizerischen Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20 Prozent zu Gesamteigentum auf Nachkommen übertragen. Denn, was bereits übertragen ist, kann nicht mehr besteuert werden, richtig? Antwort: ja, aber nur dann, wenn die Planung nicht bei der Übertragung stehen bleibt. Wie Fälle aus der Beratungspraxis zeigen, wurde nicht immer zu Ende gedacht.

Wenn die Nachkommen Um- oder Neubauten veranlassen, ohne zuvor die Erbteilung abzuschliessen, mutierte die Erbvorbezugsgemeinschaft ohne weiteres Zutun zu einer einfachen Gesellschaft, deren Auflösung die Grundstückgewinnsteuer nach sich ziehen kann. Im Kanton Aargau besteht zudem die Steuerfalle einer nicht beabsichtigten Umwidmung in Geschäftsvermögen, wenn Um- oder Neubauten mit dem Ziel der Gewinnsteigerung erfolgen. Diese Stolpersteine können vermieden werden. Jede Nachlassplanung sollte eine Exitstrategie beinhalten, mit der die Frage «was gilt, wenn...?» beantwortet wird.

Klarheit schaffen!

Das moderne Erbrecht gilt voraussichtlich ab 1. Januar 2023 und findet unmittelbar auf jeden Erbgang in der Schweiz Anwendung. Die Gatten- und Partnergesellschaft ermöglicht steueroptimierte Selbstbestimmung für das Eigenheim. Viele der beschriebenen unbeabsichtigten Steuerfallen für Erbvorbezugsgemeinschaften können durch eine umsichtige Planung entschärft werden. Eine sorgfältige Analyse der Situation ist mit Kosten verbunden, sie verhindert aber böse Überraschungen und Streit.

Weitere Informationen:
blumgrob.ch

Blum & Grob
RECHTSANWÄLTE